



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

747
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 08. Dezember 2025

Nummer 49

Inhaltsangabe:

B		C		E	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		Sonstiges	
714.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung	725.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Krebsbachs, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen im Bereich der Städte Euskirchen und Mechernich	732.	Liquidation h i e r : Verein zur Unterstützung und Förderung des Gemeinschaftslebens in Dalheim Rödgen e. V.
715.	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)	726.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	733.	Liquidation h i e r : Boxer-Klub, Sitz München, Landesgruppe Rheinland Gruppe Aachen e. V.
716.	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln	727.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2026	734.	Liquidation h i e r : Jugendhaus Altes Kloster Marienberg e. V.
717.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln	728.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	735.	Liquidation h i e r : Wald Wiese Wissen e. V.
718.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Kraton Polymers GmbH, 50389 Wesseling	729.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		
719.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Firma Arlanxeo Deutschland GmbH, Dormagen	730.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches		
720.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH, 50997 Köln	731.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches		
721.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH, 50997 Köln				
722.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH, 50997 Köln				
723.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln				
724.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg				

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Montag, dem 15. Dezember 2025, 12.00 Uhr.**

Später eingehende Beiträge können leider für die Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgabe Nr. 52 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2026.

Hierzu ist am **Montag, dem 22. Dezember 2025, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.**

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

714. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

Stand: 22. Oktober 2025

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt –

und

der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt -

schließen folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Sicherstellung Kreisgrenzen überschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG:

Vereinbarung über die nach § 16 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in ihrer Fassung vom 1. Januar 2024 (ZV VRS) zu tragende Aufwandabdeckung

Präambel

Der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis sind jeweils für ihr Kreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungsbereich „zuständige Behörden“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen beiden Kreisen bestehen Verkehrsbeziehungen in Form von Kreisgrenzen überschreitenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Linien 730, 753 und 930.

Auf den genannten Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises als auch des Rhein-Sieg-Kreises liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Die beiden Kreise haben im Wege einer Inhouse-Vergabe öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) an ein Verkehrsunternehmen erteilt, im Falle des Rhein-Erft-Kreises an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) und im Falle des Rhein-Sieg-Kreises an die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK). Diese beiden öDA umfassen u.a. auch die Durchführung der zuvor genannten Verkehre.

Die Kreise haben sich diesbezüglich abgestimmt, die grenzüberschreitenden Linien entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung jeweils einem Aufgabenträger und somit einem öDA zuzuordnen.

Die Linie 930 ist dem Rhein-Erft-Kreis zugeordnet und Bestandteil des öDA mit der REVG. Die Linien 730 und 753 sind dem Rhein-Sieg-Kreis zugeordnet und in dessen öDA mit der RVK aufgenommen.

Im Folgenden soll die Zuordnung der o. a. Linien auf den jeweiligen Kreis bestätigt werden und gleichzeitig geregelt werden, dass beide Kreise sich verpflichten, dem jeweils anderen Kreis die Aufwandsabdeckung für die auf eigenem Gebiet erbrachten Leistungen zu erstatten.

§ 1

Aufgabenübertragung

1. Der Rhein-Erft-Kreis überträgt bezüglich der in der Präambel genannten Linien 730 und 753 dem Rhein-Sieg-Kreis die Vergabebefugnis gern. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zusteht. Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt bezüglich der in der Präambel genannten Linie 930 dem Rhein-Erft-Kreis die Vergabebefugnisse gern. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW, welche ihm als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 zustehen.
2. Die Kreise übernehmen die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den ihnen übertragenen Linien.
3. Beide Kreise bleiben nach der Übertragung nach Abs. 1 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 1 festgelegten Linienstrecken. Beiden Kreisen kommt somit weiterhin die Zuständigkeit zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihren Gebieten zu.
4. Die den Kreisen vom Land NRW jährlich gewährte ÖPNV-Pauschale gemäß. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Ausbildungsverkehrspauschale gern. § 11a ÖPNVG NRW für die Verkehre auf den jeweiligen Kreisgebieten bleiben von der Regelung in dieser Vereinbarung unberührt. Die Kreise bleiben weiterhin berechnete Empfänger dieser Pauschale.
5. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

1. Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards auf den in dieser Vereinbarung genannten (drei) Linien gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen den beiden Kreisen. Sie stimmen sich vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinba-

rung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Beide Kreise bemühen sich um eine Umsetzung der vom Nachbarkreis gewünschten Änderungen, wenn diese durch das beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und zudem die Kreise die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen auf ihren Gebieten zusagen. Die Kreise vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot auf den in dieser Vereinbarung genannten Linien sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung.

2. Die Kreise setzen anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
3. Die Kreise übermitteln sich für die in dieser Vereinbarung genannten Linien wechselseitig jährlich sowie ggf. auf Anforderung statistische Daten zu Pünktlichkeit, Fahrtausfällen und Fahrgastnachfrage. Hierzu gehören insbesondere die von den Verkehrsunternehmen erstellten jährliche Qualitätsberichte mit Ausfall- und Beschwerdestatistik, eine Aufstellung aller eingesetzten Fahrzeuge sowie dem Sachstand bzgl. Erfüllung der in den jeweiligen ÖDAs festgelegten Standards. Werden Standards nicht oder nur teilweise erfüllt, so ist darzulegen, welche Maßnahmen diesbezüglich ergriffen werden und wann die Standards erfüllt werden können.

§ 3 Finanzierung

1. Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet dem Rhein-Erft-Kreis die zu entrichtende Aufwandsabdeckung für Leistungen auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises, und der Rhein-Erft-Kreis erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die zu entrichtende Aufwandsabdeckung für Leistungen auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises für die jeweils in § 1 Abs. 1 genannten Linien.
2. Die Berechnung der Aufwandsabdeckung erfolgt pauschaliert analog § 16 Absatz 2 Satzung ZV VRS vom 1. Januar 2024, jedoch auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer.
3. Die Höhe der auszugleichenden Aufwandsabdeckung ergibt sich aus den Jahresendabrechnungen zu den jeweiligen öDAs der REVG bzw. RVK. Der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis tragen dafür Sorge, dass die REVG bzw. RVK hierzu in gesonderten Anlagen zur Jahresendabrechnung die jeweils zu erstattenden Beträge ausweisen.
4. Beide Kreise legen sich gegenseitig bis zum 31. Dezember eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind bis zum 15.

Februar des auf die Spitzabrechnung folgenden Jahres durch beide Kreise wechselseitig auszugleichen.

5. Beide Kreise leisten unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des vom jeweiligen Aufgabenträger beauftragten Verkehrsunternehmens. Der jeweilige Aufgabenträger übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres in einer geeigneten Anlage eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen.
6. Die Ausgleichsleistungen dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöht sich der Ausgleich entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zur Beendigung eines oder beider geschlossener öDAs. Die Vereinbarung verlängert sich auf die Laufzeit der jeweils neu abgeschlossenen öDAs, soweit und solange diese für die in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Linien durch die beiden Kreise den in der Präambel genannten Verkehrsunternehmen erteilt werden.
3. Die Vereinbarung kann von jedem Kreis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.
4. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Kreis der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6 Vollmacht

Der Rhein-Sieg-Kreis beauftragt und bevollmächtigt den Rhein-Erft-Kreis, in seinem Namen die Genehmigung

der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Für den Rhein-Erft-Kreis
Bergheim, den 15. November 2025
gez. Landrat Frank R o c k

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den 7. November 2025
gez. Landrat Sebastian S c h u s t e r

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 27. November 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-492

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2025, S. 748

715. Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Fn 1)

Bezirksregierung Köln

Köln, den 8. Dezember 2025

Antragsnummern:
RAT1R-EA-351068
NSDH4XR-EA-23591

Für Faye Heather Anderson, letzte hier bekannte Anschrift: Am Vorgebirgstor 37, 50969 Köln können Schriftstücke des Dezernates 34 der Bezirksregierung Köln zu den Neustarthilfen nicht bekannt gegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, uns unverzüglich über corona-neustarthilfe@bezreg-koeln.nrw.de eine Postanschrift zur Zustellung des Schriftstückes mitzuteilen.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen

sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 34

Im Auftrag
gez. Oliver S a u e r

ABl. Reg. K 2025, S. 750

716. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216/K

Köln, den 25. November 2025

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 8. Dezember 2020 (SGV.NRW. 7134) habe ich für den Zeitraum 1. November 2025 bis 31. Oktober 2030 folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln bestellt:

zum Vorsitzenden:

- Herr Oliver Tatz (Köln)

zu stellvertretenden Vorsitzenden:

- Herr Dieter Hagemann (Hennef)

- Herr Martin Kütt (Bonn)

- Herr Johannes Robert Kopka (Kerpen)

- Frau Kathrina Völkner (Neuss)

- Frau Annette Lombard (Andernach)

- Herr Christof Linnemann (Bonn)

zu weiteren Mitgliedern:

- Herr Stefan Aßhoff (Sankt Augustin)

- Frau Isabelle Assenmacher (Köln)

- Herr Frank Rüdiger Borchardt (Pulheim (Stommeln))

- Frau Julia Braschoß (Bergisch Gladbach)

- Herr Peter Gripp (Köln)

- Herr Björn Haack (Rheinbach)

- Herr Berthold Loth (Erftstadt-Ahrem)

- Herr Reinulf Padberg (Frechen)

- Herr Frank Pönisch (Brühl)

- Herr Alwin Schlössl (Köln)

- Herr Albert Seitz (Köln)

- Herr Thorsten Schröder (Köln)

- Herr Michael Schmitz (Düren)

- Herr Daniel Strunck (Bergisch Gladbach)
- Herr Lucas Schult (Much)
- Herr Dennis Schwirley (Hürth)
- Frau Andrea Tschersich (Köln)
- Frau Doris Zupfer (Köln)
- Herr Dietmar Weigt (Bonn)
- Frau Anna Maister (Mechernich)
- Herr Andreas Kötter (Köln)
- Frau Eva Maria Levold (Bonn)

Im Auftrag
gez. P ö t i n g e r

ABl. Reg. K 2025, S. 750

717. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0105736

Köln, den 25. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 22. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage, Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hotoil ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung und Betrieb einer H₂S-Scavenger-Dosieranlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 751

718. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Kraton Polymers GmbH, 50389 Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Kraton Polymers GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0114017

Köln, den 25. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraton Polymers GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Kraton-D-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf Land, Flur 46, Flurstück 28-34), angezeigt. Die Kraton-D-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind Maßnahmen für den Turnaround (TA) 2025.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 751

**719. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Arlanxeo Deutschland GmbH, Dormagen**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0101752

Köln, den 26. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Arlanxeo Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 9. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Polybutadien (SK-Anlage), die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Alte Heerstraße 2, 41540 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 034, Flurstück 193), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Polybutadien (SK-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Beschränkung des Füllvolumens der beiden Hexan-Lagerbehälter im Tanklager 1.5 auf 160 m³.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. K i l i a n

ABl. Reg. K 2025, S. 752

**720. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH,
50997 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0101421

Köln, den 4. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Orion Engineered Carbons GmbH mit Sitz in Eschborn hat mit Schreiben vom 3. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Furnaceruß-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Harry-Kloepfer-Straße 1, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 2, Flurstück 121), angezeigt. Die Furnaceruß-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand des Anzeigeverfahrens sind Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit, welche im Rahmen einer systematischen Gefahrenanalyse ermittelt wurden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2025, S. 752

**721. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH,
50997 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0101438

Köln, den 4. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Orion Engineered Carbons GmbH mit Sitz in Eschborn hat mit Schreiben vom 3. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Flammruß-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Harry-Kloepfer-Straße 1, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 2, Flurstück 121), angezeigt. Die Flammruß-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand des Anzeigeverfahrens sind Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit, welche im Rahmen einer systematischen Gefahrenanalyse ermittelt wurden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß

§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2025, S. 752

722. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Orion Engineered Carbons GmbH, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0100142

Köln, den 4. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Orion Engineered Carbons GmbH mit Sitz in Eschborn hat mit Schreiben vom 3. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Gasruß-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Harry-Kloepfer-Straße 1, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 2, Flurstück 121), angezeigt. Die Gasruß-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand des Anzeigeverfahrens sind Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit, welche im Rahmen einer systematischen Gefahrenanalyse ermittelt wurden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2025, S. 753

723. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis nach § 52a AMG. Die Großhandelserlaubnis DE_NW-04_WDA_2018_0082 vom 28. November 2018 der Ars medici Zentrum GmbH & Co. KG, Adolf-Kaschny-Straße 19, 51373 Leverkusen wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 1. Dezember 2025
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Patrick K r a w c z y k
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2025, S. 753

724. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg

Das Überschwemmungsgebiet des Mehlemer Bachs wurde zuletzt mit Verordnung vom 20. Juni 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Juli 2013) festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Mehlemer Bachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Mehlemer Bachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 10+645, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Mehlemer Bach.

Die in Kraft getretene Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und zunächst vorläufig gesichert.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in dem betroffenen Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54.B2 2025-0107423, Stand 19. September 2025) und in den fünf Detailkarten Nr. 1/15 bis 5/5 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0107423, Stand 19. September 2025) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den nachstehend genannten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer

von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorge-schrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann.

Diese hat bei mir sowie im Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom

12. Dezember 2025 bis 11. Februar 2026

einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom

12. Dezember 2025 bis 11. Februar 2026

einschließlich an folgenden Orten: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–8, 50667 Köln, Montag bis Freitag 08:30 – 15:00 Uhr, nach Terminvereinbarung unter 0221/147-3580; Stadt Bonn, Kundenzentrum Geodaten, Etage 6 B im Stadthaus Bonn, Berliner Platz, 53111 Bonn, Montag bis Mittwoch und Freitag 08:00 – 13:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr. Nach telefonischer Voranmeldung unter 0228/772200.

Vom

29. Dezember 2025 bis zum 2. Januar 2026

wegen Betriebsferien geschlossen.

Nach vier Wochen, also am 9. Januar 2026 tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 82 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Mehlemer Bachs besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 25. Februar 2026 einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln zu richten.

Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden.

Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.B2 2025-0107423

Köln, den 1. Dezember 2025

Im Auftrag
gez. F i s c h e r

ABl. Reg. K 2025, S. 753

725. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Krebsbachs, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen im Bereich der Städte Euskirchen und Mechernich

Das Überschwemmungsgebiet des Veybachs wurde zuletzt mit Verordnung vom 3. Juli 2014 (verkündet im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Köln vom 21. Juli 2014 und das des Hauserbachs (ehemalig „Weyer Bach“) mit Verordnung vom 29. November 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Dezember 2013) festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Krebsbachs, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Veybachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 19+100, des Hauserbachs vom km 0+000 bis zum km 1+500, des Mitbachs vom km 0+000 bis zum km 2+600, des Krebsbachs vom km 0+000 bis zum km 0+500, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Veybach, dem Hauserbach, dem Mitbach, dem Krebsbach, dem Veyboschmühlenbach, dem Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen.

Die in Kraft getretenen Verordnungen werden in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und zunächst vorläufig gesichert.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in dem betroffenen Bereich ist in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 bis 2/2 (Maßstab 1:25.000, Az. 54.B2 2025-0091177, Stand 25. März 2025) und in den zehn

Detaillkarten Nr. 1/10 bis 10/10 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0091177, Stand 25. März 2025) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwemmungsgebietes nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den nachstehend genannten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann.

Diese hat bei mir sowie im Bereich der Städte Euskirchen und Mechernich, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom

12. Dezember 2025 bis 11. Februar 2026

einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom

12. Dezember 2025 bis 11. Februar 2026

einschließlich an folgenden Orten: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–8, 50667 Köln, Montag bis Freitag, 08:30 – 15:00 Uhr, nach Terminvereinbarung unter 0221/147-3580; Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Montag bis Donnerstag 08:00 – 14:00 Uhr, Freitags 08:00 – 13:00 Uhr.

Nach vier Wochen, also am

9. Januar 2026

tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 82 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Veybachs, des Hauserbachs, des Mitbachs, des Krebsbachs, des Veyboschmühlenbachs, des Mühlengrabens Satzvey und der Flutmulde Wisskirchen besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 25. Februar 2026 einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln zu richten.

Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden.

Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.B2 2025-0091177

Köln, den 1. Dezember 2025

Im Auftrag
gez. F i s c h e r

ABl. Reg. K 2025, S. 754

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

726. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000730592 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 26. November 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 755

727. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erho- lungsgebiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444, in Kraft getreten am 31. Juli 2024) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979, das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 136, in Kraft getreten mit Wirkung zum 17. Juli 2025) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan des Zweckverbandes Stöckheimer Hof mit Beschluss vom 6. Oktober 2025 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60 000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60 000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60 000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	57 149 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf

für die Stadt Köln	45 000 €
für die Stadt Pulheim	15 000 €
insgesamt	60 000 €

Sie wird fällig am 1. Juni 2026.

§ 7

Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

§ 8

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Verbandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5 000 € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2 500 € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.

Über die Entscheidung des Verbandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

Pulheim, den 6. Oktober 2025

gez.	gez.
Gert L a u t e r b a c h	Thomas R o t h
Vorsitzender der	Mitglied der
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 angezeigt worden. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. November 2025

gez. Gert L a u t e r b a c h
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 755

**728. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3073785184, 3072475852.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. Dezember 2025

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 757

**729. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000015323 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 2. Dezember 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 757

**730. Vorstandsbeschluss
über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3000712491, 4000279077 und 4000291106 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 24. November 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 757

**731. Vorstandsbeschluss
über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz

werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3000277826, 3002356651 und 4202280378 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 20. November 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 757

E Sonstiges

**732. Liquidation
h i e r : Verein zur Unterstützung und Förderung des
Gemeinschaftslebens in Dalheim Rödgen e. V.**

Der Verein „zur Unterstützung und Förderung des Gemeinschaftslebens in Dalheim Rödgen e. V.“ mit Sitz in Wegberg-Dalheim (AG Regierungsbezirk Köln VR 4233 ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 757

**733. Liquidation
h i e r : Boxer-Klub, Sitz München,
Landesgruppe Rheinland Gruppe Aachen e. V.**

Der Verein „Boxer-Klub, Sitz München, Landesgruppe Rheinland Gruppe Aachen e. V.“ mit Sitz in Aachen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Vereinsregister-Nummer VR 5613 ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 757

**734. Liquidation
h i e r : Jugendhaus Altes Kloster Marienberg e. V.**

Der Verein „Jugendhaus Altes Kloster Marienberg e. V.“ mit Sitz in Übach-Palenberg (AG Aachen, VR 60306) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem Liquidator geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 757

735. Liquidation
hier: Wald Wiese Wissen e. V.

Der Verein Wald Wiese Wissen e. V. mit Sitz in Köln (Amtsgericht Köln, VR 20428) ist aufgelöst worden und in Liquidation getreten. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatorinnen geltend zu machen.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2025, S. 758

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.